§ 7 Maßgebliche Vorschriften für Fachlehrer an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte

Die §§ 4 bis 6 gelten für Fachlehrer an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Ansparphase ist abweichend von § 4 Abs. 1 abzuleisten:
 a) in den Schuljahren 2000/2001 bis einschließlich 2004/2005, wenn sie das 44. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 2000/2001 (1. August 2000) vollendet haben,

 b) im Übrigen in den Schuljahren 2001/2002 bis einschließlich 2005/2006.

2. Die Ausgleichsphase beginnt abweichend von § 6
 a) ab dem Schuljahr 2008/2009 für die in Nr. 1 Buchst. a genannten Lehrkräfte,
 b) ab dem Schuljahr 2009/2010 für die in Nr. 1 Buchst. b genannten Lehrkräfte.